

Zu den gesellschaftlichen Auswirkungen zunehmender Verdatung und Automation

Erkenntnisse aus der Frühzeit und Hochphase der Datenschutzdebatte

Jörg Pohle

Beitrag zur Ad-Hoc-Gruppe »Die Vergesellschaftung der Daten: Datenökonomie und Datenschutz in komplexen Digitalisierungsdynamiken«

Einleitung

Ein erheblicher Teil der derzeitigen soziologischen Debatte verkauft sozio-technische Entwicklungen wie „Digitalisierung“ oder „Datafizierung“ als neu – und mithin als noch zu erforschende Phänomene. Der *Call for Papers* für die Ad-hoc-Gruppe „Die Vergesellschaftung der Daten: Datenökonomie und Datenschutz in komplexen Digitalisierungsdynamiken“ zeigt dies deutlich: „Datafizierung“ wird als „Vergesellschaftungsparadigma“ bezeichnet und van Dijck (2014) zugerechnet, der *Call* behauptet das Sichtbarwerden der „Umrisse einer datenökonomisch gerahmten ‚Gesellschaft der Daten‘“ mit Verweis auf Süssenguth (2015) und zugleich, dass „die soziologische Forschung heute (z. T. zu Recht) kritisiert, dass Datenschutzdiskussionen die veränderte Logik datenbasierter Vergesellschaftungsprozesse nur unzureichend zur Kenntnis nähmen“, wofür „E. Wagner“ als nicht weiter ausgeführte Quelle herhalten muss. Mit Verlaub: Das ist geschichtsvergessen, wenn nicht geschichtsignorant. Vieles, was heute als neue Entwicklung verkauft wird, ist in der Datenschutzdebatte der 1970er Jahre bereits umfassend – und dabei oft weniger an Einzelphänomenen verhaftet und zugleich weniger vom Impetus der Moralisierung geprägt – problematisiert worden.

Die Frühzeit der Datenschutzdebatte in den 1970er Jahren war zugleich ihre Hochphase. Ihr Versuch, eine Analyse der gesellschaftlichen Auswirkungen der zunehmenden „Verdatung“ der Welt (Dammann 1974), der „Informatisierung“ der Gesellschaft (Nora, Minc 1978) und der Industrialisierung der gesellschaftlichen Informationsverarbeitung (Steinmüller 1979) vorzulegen, brachte viele auch heute noch anschlussfähige Erkenntnisse hervor, war jedoch recht früh zum Scheitern verurteilt: Die gesetzgeberische Debatte entkoppelte sich schon Anfang der 1970er Jahre von der wissenschaftlichen, das erste BDSG von 1977 zog einen Großteil der Beteiligten in die Welt der Gesetzesinterpretation, und das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 versetzte der Debatte ironischerweise den Todesstoß, indem es den Datenschutz auf das Recht auf informationelle Selbst-

bestimmung reduzierte und dieses damit in erster Linie als Individualproblem konstruierte. Weder das eine noch das andere wird der Debatte der 1970er Jahre gerecht. Datenschutz als „Kehrseite der Datenverarbeitung“ (Steinmüller et al. 1971) setzt eine fundierte Auseinandersetzung mit der zunehmend industrialisierten Informationsverarbeitung insbesondere durch Organisationen voraus. Organisationen „modellifizieren“ (Steinmüller 1980) die Welt – Personen, Gruppen, Organisationen, Bevölkerungen, aber auch Prozesse und Konzepte – auf der Basis von Modellannahmen und Auswahlentscheidungen (Harbordt 1975), bilden die Modelle intern als Daten ab – die sich als „data-shadows“ (Anér 1972) verselbständigen können oder die sich in Warenform verdinglichen lassen (Podlech 1975) –, um sie dann als Entscheidungsprämissen unter Nutzung von Entscheidungsprogrammen zur Produktion von Entscheidungen zu nutzen. Im Zuge der zunehmenden Industrialisierung dieser Modellifizierungs- und Entscheidungsprozesse werden, so lässt sich die Problembeschreibung des Datenschutzes zuspitzen, die historisch erkämpften Freiheits- und Partizipationsversprechen sowie die Strukturschutzprinzipien und -mechanismen der modernen bürgerlichen Gesellschaft strukturell unterminiert, ursprünglich den Betroffenen gehörende Entscheidungsräume werden von den Organisationen okkupiert und deren Rationalitäten unterworfen (Pohle 2018).

Eine kurze Geschichte des Datenschutzes

Die Auswahl von Ereignissen und Entwicklungen sowie deren Nutzung zur Darstellung einer *Geschichte von* ist immer auch das Produkt der (forschungs-)interessengeleiteten Perspektive ihrer Beobachter/-innen. Die folgenden Ausführungen sind somit zugleich als ein Versuch zu verstehen, die vorwiegend auf Individuen und deren Privatheit, die es zu schützen gelte, abzielende herrschende Meinung in der derzeitigen akademischen wie gesellschaftlichen Debatte nicht unwidersprochen stehen zu lassen.

Strukturalistische Ansätze der Regelung von Informationsverhältnissen gehen den individualistischen Konzeptionen zeitlich weit voraus, auch wenn sie in der heutigen Debatte „fast vollständig durch eine subjektive, schutzrechtliche Perspektive verdrängt“ wurden (von Lewinski 2009, S.212). Dazu zählt nicht nur das 3.000 Jahre alte talmudische Verbot der Volkszählung „im Sinne bewußter Begrenzung staatlicher Herrschaftsmittel“ (Aly, Roth 1984, S.82), sondern auch die objektivrechtlich formulierte ärztliche Schweigepflicht im „Eid des Hippokrates“, die auf dem Vierten Laterankonzil 1215 beschlossene Pflicht zum Beichtgeheimnis, die seit dem 17. Jahrhundert sukzessive eingeführten Geheimnisschutzregelungen (Bank-, Post-, Steuer-, Statistik- und Amtsgeheimnis) und nicht zuletzt die Einhegung der Informationsverarbeitung des Staates mit Hilfe der juristischen Figur des Obergerichtsrechts und ihrer Beschränkung erst auf den Staatszweck, später auf bestimmte Staatsfunktionen sowie der Ausdifferenzierung und Spezialisierung der Verwaltung folgend durch immer detailliertere Aufgaben- und Zuständigkeitsnormen (umfassend von Lewinski 2009).

Insofern überrascht es nicht, dass nicht allein – und vielleicht noch nicht einmal primär – die amerikanische *privacy*-Debatte Auslöser und Bezugspunkt für die deutsche Datenschutzdebatte war, sondern vor allem auch die Auseinandersetzungen um die zunehmende Rechts- und Verwaltungsautomation (etwa Bull 1964, Simitis 1967), die berechtigte Erwartung der Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen den Staatsgewalten im Zuge der Informatisierung der Verwaltung (Luhmann 1972, von Berg et al. 1972) sowie mögliche Gefahren in der Folge einer engen Verkoppelung öffentlicher und privater Datenverarbeitung in integrierten Informationssystemen (Steinmüller 1971).

Die Verbindung zwischen der Verwaltungsautomation, den dadurch induzierten Machtverschiebungen innerhalb der vertikalen und horizontalen Staatsorganisation und dem Datenschutz wird besonders deutlich am Beispiel der Hessischen Debatte und dem ersten explizit sogenannten Datenschutzgesetz von 1970. Im Rahmen der Formulierung des *Großen Hessenplans* gab die Landesregierung als Ziel aus, bis 1980 die öffentliche Verwaltung des Landes umfassend zu computerisieren: „Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung müssen voll ausgeschöpft werden“ (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung 1970, S.76). Gleichzeitig müsse jedoch „der Gefahr technokratischer Herrschaftsformen, die im Zusammenhang mit dieser Entwicklung aufkommen können“, begegnet werden (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung 1970, S.VI). In dem Gesetz spiegelte sich diese Zielvorstellung insbesondere in der Aufgabenbeschreibung der mit dem Gesetz zum ersten Mal institutionalisierten Datenschutzbeauftragten wider (Hessisches Datenschutzgesetz 1970, GVBl. I, 625–627. § 10 Absatz 2).

Dieses keineswegs auf Privatheit verengte Verständnis von Datenschutz, wie es heute für die Debatte prägend ist, legten auch Wilhelm Steinmüller und seine Arbeitsgruppe zugrunde, als sie 1971 in ihrem Gutachten für das Bundesministerium des Innern (*Grundfragen des Datenschutzes*) den Datenschutz als „Kehrseite der Datenverarbeitung“ konzeptualisierten (Steinmüller et al. 1971, S.34) und folgerten, dass sich die Notwendigkeit des Datenschutzes aus dem spezifischen Charakter der gesellschaftlichen Informationsverarbeitung selbst ableiten lasse und zugleich Datenschutz so lange gesellschaftlich notwendig sei, wie es gesellschaftliche Informationsverarbeitung gebe. Datenschutz sei dann „[d]ie Menge der Vorkehrungen zur Verhinderung unerwünschter Folgen von Informationsverarbeitung“ („IV“), wobei „[u]nerwünscht [...] jede Folge der IV [ist], die den Zielen unserer Gesellschaft zuwiderläuft oder sie wenigstens gefährdet“; Ziele wie sie „vor allem niedergelegt [sind] im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland; namentlich in den Grundentscheidungen dieser Verfassung, die sich bekennt zu einer rechts- und sozialstaatlich verfaßten, das Individuum und die gesellschaftlichen Gruppierungen (insbesondere Minderheiten) schützenden parlamentarischen Demokratie“ (Steinmüller et al. 1971, S.44). *Datenschutzrecht* wird dann verstanden als Menge der rechtlichen Datenschutznormen, wobei zwischen dem „Recht des Individualdatenschutzes“, das auf den „Schutz des einzelnen oder von rechtlich geschützten oder zu schützenden gesellschaftlichen Gruppierungen“ zielt, und dem „Datenschutzrecht im weiteren Sinne“, das darüber hinaus auch „den Schutz innerstaatlicher Institutionen, etwa des Parlaments, oder des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, der ‚hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums‘, bestimmter Grundrechte“ umfasst, unterschieden wird (Steinmüller et al. 1971, S.44).

Aus dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen der gesellschaftlichen Informationsverarbeitung und dem Datenschutz heraus erklärt sich damit auch ein einflussreicher Zweig der Datenschutzdebatte in den 1970er Jahren, in dem die Beteiligten versuchen, den Charakter dieser Informationsverarbeitung, deren Entwicklung und zunehmende Technisierung zu durchdringen und zu theoretisieren. Unter Zugrundelegung einer „modelltheoretischen Interpretation des Informationsbegriffs“ (umfassend Podlech 1976b) wurde lange vor der derzeitigen „Bias“-Debatte problematisiert, dass Informationen auf der Basis von Modellannahmen und Daten-, Variablen- und Parameterauswahlentscheidungen erzeugt werden (vgl. Harbordt 1975), die selbst wiederum von sozialen Akteuren, den „Systemherren“ (Steinmüller et al. 1978, S.79), vorgegeben werden (Jarass 1975), die damit ihre Interessen durchsetzen können, etwa im Rahmen von Entscheidungs- und Planungsprozessen in der öffentlichen Verwaltung (Harbordt 1975, S.76). Die so erzeugten Modelle der Welt bergen die Gefahr ihrer Verselbständigung, ob als Verdattungsmodelle von Menschen („data-shadows“, Anér 1972, S.179) oder Informationsverarbeitungsprozessen (Steinmüller 1975a, S.513), und werden dann im Rahmen der Technikgestaltung in Informatiksysteme eingeschrieben – Technik, die „als Organisationsprinzip und Kommunikationsme-

dium wichtige Lebensvorgänge menschlicher Gemeinschaften“ reguliert, „Prozesse der zwischenmenschlichen Verständigung“ mediatisiert und dazu führen kann, „daß die menschliche Lebenswelt nur noch in der Sichtweise einer bestimmten ‚Verdatung‘ aufgefaßt wird“. Dabei geht sie „weitgehend bereits in die Konstituierung gesellschaftlicher Verhältnisse ein und ermöglicht es, diese automatisch zu dokumentieren“ (Fiedler 1975, S.80). Die Informationsverarbeitung selbst wird dabei zunehmend industrialisiert (Steinmüller 1980, Steinmüller 1981), und so sei es Aufgabe des Datenschutzes „angesichts der rapide fortschreitenden Datenerfassung aller Lebensbereiche [...] noch diejenigen politischen, sozialen und individuellen Handlungsspielräume zu erhalten (oder gar zu verbessern), die für eine funktionierende Demokratie mit mündigen Bürgern (über)lebensnotwendig sind“ (Steinmüller 1979, S.432).

Im Laufe der 1970er Jahre verengte sich die Debatte zunehmend: auf den Individualdatenschutz – unter Ausblendung der gesellschaftlichen Dimension –, innerhalb dessen auf das Individuum – unter Ausblendung der Gruppen –, und generell auf das Datenschutzrecht – unter Ausblendung der politischen Dimension, aber auch der Technikgestaltungsmöglichkeiten. Dem versuchte Adalbert Podlech Anfang der 1980er Jahre noch einmal ein umfassenderes Verständnis entgegenzusetzen und grenzte dazu vom Individualdatenschutz den „Systemdatenschutz“ ab, dem „strukturelle[n]“ oder „systemanalytische[n] Aspekt“ von Datenschutz. Beim Systemdatenschutz gehe es darum, „Vorgänge der Informationserhebung und Informationsverarbeitung unabhängig davon, ob im Einzelfall Interessen der Betroffenen berührt sind oder nicht“, so zu organisieren, umzusetzen und durchzusetzen, „daß die Gesamtheit der rechtlich geregelten Informationsvorgänge keine sozialschädlichen Folgen herbeiführen“ (Podlech 1982, S.452).

Zentrale Erkenntnisse der Debatte in den 1970ern

Im Folgenden soll ein Überblick über die zentralen und für die heutige Beschreibung und Analyse der individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen von zunehmender Verdatung der Welt, Informatisierung der Gesellschaft und Industrialisierung der gesellschaftlichen Informationsverarbeitung anschlussfähigen Erkenntnisse gegeben werden (umfassend dazu Pohle 2018). Die Darstellung ist notwendig verkürzt, ohne deswegen weniger instruktiv zu sein.

Zum Ausgangspunkt der Analyse

Ausgangspunkt muss, wie Steinmüller et al. (1971, S.34) als erste expliziert haben, immer die Analyse realer Informationsverarbeitungspraxen und -techniken in Organisationen und der Gesellschaft sein. Erst auf dieser Basis können anschließend individuelle und gesellschaftliche Auswirkungen untersucht werden. Im Mittelpunkt müssen die Auswirkungen auf das Publikum der Organisationen stehen, gleich ob es sich dabei um Individuen, Gruppen, Organisationen, gesellschaftliche Institutionen oder die Gesellschaft insgesamt handelt.

Werden stattdessen Schutzgüter wie individuelle Privatheitsvorstellungen oder dem Regulierungsbereich entnommene Konstruktionen wie „personenbezogene Daten“ an den Anfang von Beschreibung und Analyse gestellt, lassen sich viele der Auswirkungen gar nicht mehr erkennen oder gar lösen, denn „das Ausgangsmodell schafft das Raster für die Problemwahrnehmung und selektiert mögliche Problemlösungen“, so Burkert (1984, S.184).

Nicht allein personenbezogene Daten

Während die derzeitige Debatte sich fast ausschließlich auf die Verarbeitung „personenbezogener Informationen“ bezieht, wie immer sie konkret bezeichnet werden – ob nun als „private“ oder „persönliche“, ob als „Daten“ oder „Informationen“ und nach welchem Informationsbegriff – und wie immer sie abgegrenzt oder ausgelegt werden, haben Einzelne in der Frühzeit der Datenschutzdebatte immer wieder darauf hingewiesen, dass die damit einhergehende Selbstbeschränkung für die Beschreibung und Analyse der individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen moderner Informationsverarbeitung überwunden werden müsse. Auch mit anonymen oder anonymisierten Daten lassen sich individuelle und gesellschaftliche Gewohnheiten und Vorgänge durchleuchten und zur Verbesserung der Steuerung gesellschaftlicher Verhältnisse einsetzen, wie bereits früh Lenk (1973) feststellt, und selbst der Ausschluss von „Sachdaten, generelle[n] und statistische[n] Daten“ sei vor dem Hintergrund, dass es um die Auswirkungen der Informationsverarbeitung gehe, nicht begründbar (Steinmüller 1974, S.193). Nicht einmal mit der Beschränkung der Betrachtung auf den Individualdatenschutz ließe sich eine Beschränkung auf „personenbezogene Daten“ erklären – auch dann gehe es mindestens um „personenbezogene (auf die natürliche Person des Bürgers bezogene) Interessen an Daten“ (Rihaczek 1980, S.229).

Nicht allein Daten

Die ersten Jahre der Datenschutzdebatte haben sich auch nicht auf das Problem der Abbildung der Welt in Daten beschränkt. Früh hat die Debatte, nicht zuletzt gespeist aus der rechtskybernetischen, später der rechtsinformatischen Forschung (dazu Hoeren, Bohne 2009), darauf hingewiesen, dass gerade auch die Automation von organisationseigenen Prozessen, etwa Verwaltungsverfahren im öffentlichen Bereich, in den Blick genommen werden müsse. So weist schon Podlech (1970, S.475) darauf hin, dass wenn Rechtsvorschriften mit Hilfe von Computern angewandt werden, der „tatsächlich geltende Text das EDV-Programm“ sei, Programme, an die damit die gleichen Anforderungen wie an Gesetze zu stellen seien: Publizitätsgebot und (gerichtliche) Überprüfbarkeit. Und seit den 1980er Jahren, vor allem mit der zunehmenden Verbreitung grafischer Benutzungsoberflächen, wird der handlungsstrukturierende Einfluss von Benutzungsschnittstellen diskutiert (derzeit vor allem unter dem Bezeichner „nudge“ von Thaler und Sunstein 2008).

Vom Standpunkt der Software- und Systementwicklung, deren Ziel grundsätzlich darin besteht, Systeme zu gestalten und umzusetzen, die bestimmte vorgegebene oder im Verlauf der Systementwicklung zu ermittelnde Funktionen erfüllen sollen, lassen sich Daten, Algorithmen und Interaktionsarchitekturen weitgehend füreinander substituieren – wichtig ist allein, dass das System am Ende die vorgesehene Funktion erfüllt. Hierin zeigt sich die konzeptionelle Beschränktheit der drei derzeit weitgehend getrennt voneinander geführten Debatten um Daten, auch „Big Data“, Algorithmen und Nudging: Wenn Entwickler/-innen von Informatiksystemen Beschränkungen in einer der drei Dimensionen durch eine oder die beiden anderen kompensieren können, können sie das auch mit gesetzlich normierten Beschränkungen – und diese damit de facto umgehen.

„Verdatung“, „Algorithmisierung“, „Modellifizierung“, „Kommodifizierung“, „Maschinisierung“

Die erste Phase der Datenschutzdebatte hat früh ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, wie die Welt in den Computer gesteckt wird: ob in Form von Daten oder Programmen. Sie hat erkannt, dass es Transformationsprozesse sind, in denen die Informationen als Modelle von der – realen oder imagi-

nierten, der vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen – Welt erzeugt und dann in Form von Daten gespeichert werden. Diese basieren auf Vorannahmen und Vorentscheidungen, Wahrheitsunterstellungen und Relevanzsetzungen, Definitionen von Optimalitätskriterien und Entscheidungen über die Problematisierung oder Nichtproblematisierung bestimmter Auswirkungen auf bestimmte Akteur/-innen. Sie sind grundsätzlich von den Interessen derjenigen geprägt, die die Modelle erzeugen. Die Modellbildung unterliegt dabei der Modellierungshoheit, dem „model monopoly“ (Bråten 1973), der modellierenden Akteur/-innen. Sie bezieht sich nicht allein auf die Modellierung von Ereignissen, Zuständen, Akteur/-innen, Dingen und Konzepten. Auch Prozesse werden modelliert, indem sie semiotisiert, formalisiert und algorithmisiert werden (zu dieser Dreiteilung der Transformation aus informatischer Sicht siehe Andelfinger 1997). Alles ist in eine Form gebracht, die der Computer prozessieren kann, denn: „Kein Kontext existiert für den Computer außer dem der Berechenbarkeit“ (Nake 2012, S.187–188).

Auch die damit einhergehenden Folgen wurden zum Gegenstand der Debatte gemacht. Vieles davon lässt sich nur schwer von Aspekten unterscheiden, die in der aktuellen Diskussion problematisiert werden. Den Modellen liegt eine Tendenz zu ihrer Verselbständigung inne, gleich ob sie Daten- oder Prozessmodelle sind: Sie lassen sich fast mühelos dem Kontext entnehmen, in dem sie erzeugt wurden; sie lassen sich beliebig vervielfältigen und verbreiten; sie objektivieren, was sie abbilden – oder besser: abbilden sollen –: Menschen, Dinge, Ereignisse oder Konzepte in Daten, lebendige Arbeit in Maschinenprogrammen. Aus der Modellierung der Welt wird so eine Modellifizierung. Dies erlaubt nicht nur, wie früh angesprochen wurde, eine zunehmende Kommodifizierung der Modelle (Steinmüller 1975b, S.144), sie lassen sich auch in informationstechnische Systeme einschreiben (Steinmüller, Wolter 1974), also „maschinisieren“ (Steinmüller 1976).

Schutzsubjekte

Es geht, wie die Debatten in den 1970er Jahren deutlich gezeigt haben, nicht nur um den Schutz von Individuen, sondern genauso auch um den Schutz von Gruppen, Bevölkerungen, Organisationen sowie gesellschaftlichen und politischen Institutionen. So sind etwa nicht allein natürliche Personen Grundrechtsträger/-innen, sondern auch juristische. Daher ist es auch weniger überraschend, dass das Österreichische Datenschutzgesetz über Jahrzehnte auch juristische Personen schützte, als dass das Deutsche Bundesdatenschutzgesetz diese vom Schutz ausschloss. Und die Tatsache, dass die Auswirkungen der zunehmenden Informatisierung auch gesellschaftliche Institutionen betreffen können, macht ihren Schutz im Hessischen Datenschutzgesetz zwischen Mitte der 1970er und 2018 nachvollziehbarer als die langjährige Ignoranz nicht nur der rechtswissenschaftlichen Debatte gegenüber den Folgen für Demokratie, Rechts- und Sozialstaat. Dabei sind beide Dimensionen der Selbstbeschränkung wiederum Folgen der Selbstbeschränkung auf personenbezogene Daten, die die heutige Debatte prägen.

Schutzgüter

Auch die derzeitige Verengung der Debatte auf Schutzgüter, die sich weitgehend auf individualistische Verständnisse von Privatheit, Privatsphäre oder Persönlichkeitsrechten stützen, wird den Auseinandersetzungen in den Anfangsjahren der Datenschutzdiskussion nicht gerecht. Vielmehr fokussierte sie auf zwei zueinander komplementäre und jeweils sehr viel umfassendere Schutzgüter: einerseits die Freiheits- und Partizipationsversprechen, andererseits die Strukturschutzprinzipien und -mechanismen der modernen bürgerlichen Gesellschaft. Dass diese Schutzgüter dem sozialwissenschaftlichen Blick in die damaligen Arbeiten so leicht entgehen können, liegt vor allem am großen Anteil, den die

Beteiligten aus der Rechtswissenschaft hatten, die von einzelnen, mehreren oder allen Grund- und Freiheitsrechten oder von Demokratie-, Rechts- und Sozialstaatsprinzip sprachen.

Das historische Bedrohungsmodell

Die frühe Datenschutzdebatte hat kein konsentiertes Bedrohungsmodell hervorgebracht, aber Ansätze gelegt, die sich zu einem Bedrohungsmodell kondensieren lassen. Dieses Bedrohungsmodell basiert wesentlich auf der Beobachtung des hochgradig asymmetrischen Verhältnisses der Kontrolle über den Modellifizierungsprozess, über die Informationen und den Zugang zu ihnen, über die Produktion von Entscheidungen auf der Basis dieser Informationen sowie über die Produktionsmittel von Entscheidungen. Die dadurch entstehenden Risiken lassen sich konzeptionell unter den Begriffen „Informationsmacht“, „Rationalitätsverschiebung“ zugunsten von Organisationen und „Kontingenzverlust“ für Betroffene zusammenfassen.

Informationsmacht

Mit der durch Informatisierung einhergehenden massiven Steigerung der Informationsverarbeitungs- und Entscheidungskapazitäten von Organisationen steigert sich zugleich deutlich ihre Fähigkeit, ihre jeweilige Umwelt wahrzunehmen und in dieser Umwelt – aus ihrer Sicht und in ihrem Interesse – angemessen zu agieren. Das ermöglicht es ihnen, zugleich schneller und effizienter, umfassender und detailschärfer Sachverhalte, Ereignisse, beteiligte Akteure, deren Beziehungen zu den Ereignissen und zueinander sowie die Auswirkungen der Ereignisse zu erfassen, organisationsintern als Modelle – Informationen – abzubilden und als Daten zu speichern und zu verbreiten. Ihre Fähigkeit steigt, diese Informationen mit anderen Informationen in Zusammenhang zu setzen und zu vergleichen, zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen darüber zu treffen, wie sie mit den Sachverhalten oder Ereignissen umgehen oder darauf reagieren (Dammann 1974, S.271). Zugleich können sie damit das zukünftige Verhalten der modellierten Objekte besser vorhersagen, das heißt sie können die Treffsicherheit ihrer Vorhersagen steigern. Zum einen, weil sie mehr Informationen über die Vergangenheit zugrunde legen können, zum anderen, weil sie mehr Entwicklungsalternativen austesten können (Bräten 1973). In der Folge steigen für die Organisationen die Erfolgsaussichten, das Verhalten der modellierten Objekte zu beeinflussen, zu beschränken oder gar zu verhindern. Während die konkreten Folgen jeweils davon abhängig sind, in welchem (Macht-)Verhältnis die Organisationen zu den von ihren Entscheidungen Betroffenen stehen – ganz gleich ob es sich bei den Betroffenen um Individuen, andere Organisationen oder die Gesellschaft insgesamt handelt –, soll jedenfalls der damit einhergehenden Machtzuwachs zugunsten der Organisationen, die die Produktionsmittel von Entscheidungen kontrollieren, eingehegt werden (Krauch 1975, S.8).

Rationalitätsverschiebung zugunsten von Organisationen

Organisationen bilden Objekte aus der Umwelt auf der Basis von Modellannahmen, die unter Modellierungshoheit der Organisationen gemäß den organisationseigenen Zwecken produziert werden, intern ab. Die erzeugten Modelle werden anschließend organisationseigenen Funktions- und Verfahrenslogiken unterworfen und nach organisationseigenen Programmen verarbeitet. Informationsverarbeitung auf der Basis von Modellannahmen und Auswahlentscheidungen, Entscheidungsprämissen und Entscheidungsprogrammen reproduziert die diesen zugrunde liegenden – oder zugrunde geleg-

ten – Verzerrungen. Dabei tendieren Organisationen zum Ignorieren, Verschweigen oder Verstecken ihrer Modellierungshoheit. Die Folgen fehlender, falscher, veralteter oder für die intendierten Entscheidungen anderweitig unpassender Informationen tragen in erster Linie die Verdateten. Im Bereich von Technikgestaltung und -einsatz ergeben sich vergleichbare Auswirkungen: Mit der Gestaltung von Technik schreiben Organisationen – und gerade Software wird weitgehend in Organisationskontexten entwickelt – ihre eigenen Modellannahmen, Sichtweisen und Interessen in die Technik ein, die dann bestimmt, wie ihre Nutzer/-innen Zugang zur Welt erhalten (Fiedler 1975, S.80).

Organisationen okkupieren damit nicht nur die ursprünglich den Betroffenen gehörenden Entscheidungsräume, sondern sie ersetzen zugleich die Eigenlogik der abgebildeten Lebens- und Funktionsbereiche, Sachverhalte und Ereignisse, Personen, Gruppen, Organisationen und Institutionen durch die Logik der Organisation. Verstärkt wird diese Entwicklung durch zunehmende Integration und Vernetzung von Informationssystemen sowie die zunehmenden Monopolisierungstendenzen (Steinmüller 1975b, S.144ff.).

Kontingenzverlust für Betroffene

Innerhalb von organisierten Informationsverarbeitungs- und Entscheidungsverfahren wird auf der Basis der Vergangenheit, wie sie sich in den zugrunde gelegten Informationen widerspiegelt, in der Gegenwart über Zukunft disponiert (Luhmann 1990, S.142f.). Die damit einhergehende Fesselung an die Vergangenheit, wie sie von der Organisation selbst erzeugt wurde, führt zu einer „Blockierung der Zukunft“ (Podlech 1972, S.157), einer Einschränkung von Möglichkeiten für Betroffene, sich in Zukunft anders zu entscheiden, wenn nicht Kontingenz selbst in Technik eingebaut werde (Hans Peter Bull in der Diskussion in Dette et al. 1979, S.127f.).

Zusammenfassung: Was ist, was soll Datenschutz?

Datenschutz beobachtet die moderne Informationsverarbeitung von Organisationen mit Blick auf deren Auswirkungen auf das Publikum dieser Organisationen.

Datenschutz heißt, informationell begründete soziale Macht in der Informationsgesellschaft unter Bedingungen zu stellen, sie zu zwingen, sich zu verantworten, und sie damit (wieder) gesellschaftlich verhandelbar zu machen. Datenschutz ist dabei, so formulierte Podlech Mitte der 1970er Jahre, Lösung für das „technik-vermittelte gesellschaftliche“ Problem der „Feststellung und Durchsetzung der Bedingungen, unter denen das Informationsgebaren einer Gesellschaft für die Glieder der Gesellschaft akzeptabel sein kann“, vergleichbar zum „Problem des Verfassungsstaates im politischen Bereich und [...] der Kontrolle der Produktionsverhältnisse im wirtschaftlichen Bereich“ (Podlech 1976a, S.24). Die Funktion des Datenschutzes besteht darin, dass kontingente Sozialstrukturen sich auch unter den Bedingungen der Industrialisierung der gesellschaftlichen Informationsverarbeitung und gegen die überlegen standardisierende Strukturierungsmacht von Organisationen reproduzieren können.

Datenschutz ist ein politisches Programm, wenn auch mit historisch einer starken juristischen Schlagseite. Aber es war auch schon früh ein Programm, das explizit auf Technikgestaltung zielte:

„[S]oziale Freiheit ist nunmehr nur noch möglich, wenn sie von vornherein in die Konstruktion der Informationssysteme eingeplant, auch mit den Mitteln der modernen Daten- und Kommunikationstechnologien technisch und organisatorisch abgesichert

und schließlich in ihrem sozialen Umfeld rechtlich verankert und gewährleistet wird“ (Steinmüller et al. 1978, S.2).

Literatur

- Aly, Götz, und Karl Heinz Roth. 1984. *Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus*. Berlin: Rotbuch Verlag Berlin.
- Andelfinger, Urs. 1997. *Diskursive Anforderungsanalyse: Ein Beitrag zum Reduktionsproblem bei Systementwicklungen in der Informatik*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Anér, Kerstin. 1972. Attack is the best defence. *Management Informatics* 1(5):179–180.
- von Berg, Malte, Uwe Harboth, Hans D. Jarass und Bernd Lutterbeck. 1972. Schafft die Datenverarbeitung den modernen Leviathan? *Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung* 2(1):3–7.
- Bräten, Stein. 1973. Model Monopoly and Communication: Systems Theoretical Notes On Democratization. *Acta Sociologica* 16(2):98–107.
- Bull, Hans Peter. 1964. *Verwaltung durch Maschinen – Rechtsprobleme der Technisierung der Verwaltung*. 2. Auflage. Köln, Berlin: G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung KG.
- Burkert, Herbert. 1984. Einige Anmerkungen zur rechtlichen Gestaltung der Kommunikationsbeziehungen Bürger/öffentliche Verwaltung unter Berücksichtigung neuer Kommunikationstechniken insbesondere Bildschirmtext. In *Neue Informationstechnologien und Verwaltung*, Hrsg. Roland Traummüller, Herbert Fiedler, Klaus Grimmer und Heinrich Reineremann, 183–192. Berlin: Springer.
- Dammann, Ulrich. 1974. Strukturwandel der Information und Datenschutz. *Datenverarbeitung im Recht* 3(3/4):267–301.
- Detle, Klaus, Rolf Kreibich und Wilhelm Steinmüller, Hrsg. 1979. *Zweiweg-Kabelfernsehen und Datenschutz. Dokumentation des Colloquiums vom 12. September 1978 „Zweiweg-Kabelfernsehen und Datenschutz“*. München: Minerva Publikation.
- van Dijck, José. 2014. Datafication, dataism and dataveillance: Big Data between scientific paradigm and ideology. *Surveillance & Society* 12(2):197–208.
- Fiedler, Herbert. 1975. Datenschutz und Gesellschaft. In *GI – 4. Jahrestagung*, Hrsg. Dirk Siefkes, 68–84. Berlin: Gesellschaft für Informatik/Springer.
- Harbordt, Steffen. 1975. Die Gefahr computerunterstützter administrativer Entscheidungsprozesse: Technokratisierung statt Demokratisierung. In *Numerierte Bürger*, Hrsg. Gerd E. Hoffmann, Barbara Tietze und Adalbert Podlech, 71–77. Wuppertal: Peter Hammer Verlag.
- Hessische Zentrale für Datenverarbeitung. 1970. *Hessen'80 – Großer Hessenplan – Landesentwicklungsplan*. Wiesbaden.
- Hoeren, Thomas, und Michael Bohne. 2009. Rechtsinformatik – Von der mathematischen Strukturtheorie zur Integrationsdisziplin. In *Informatik in Recht und Verwaltung: Gestern – Heute – Morgen. Ehrenband Prof. Dr. Dr. Herbert Fiedler zum Achtzigsten Geburtstag*, Hrsg. Roland Traummüller und Maria A. Wimmer, 23–36. Bonn: Gesellschaft für Informatik.
- Jarass, Hans D. 1975. Machtverteilung zwischen Parlament und Verwaltung in der Informationsgesellschaft am Beispiel der USA. In *Numerierte Bürger*, Hrsg. Gerd E. Hoffmann, Barbara Tietze und Adalbert Podlech, 54–59. Wuppertal: Peter Hammer Verlag.
- Krauch, Helmut. 1975. Einleitung: Staat und Individuum in der Informationsgesellschaft. In *Erfassungsschutz. Der Bürger in der Datenbank: zwischen Planung und Manipulation*, Hrsg. Helmut Krauch, 7–9. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Lenk, Klaus. 1973. Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung. In *Datenschutz*, Hrsg. Wolfgang Kilian, Klaus Lenk und Wilhelm Steinmüller, 15–50. Frankfurt am Main: Athenäum-Verlag.

- von Lewinski, Kai. 2009. Geschichte des Datenschutzrechts von 1600 bis 1977. In *Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit*. 48. Assistententagung Öffentliches Recht, Hrsg. Felix Arndt, 196–220. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Luhmann, Niklas. 1972. Verfassungsmäßige Auswirkungen der elektronischen Datenverarbeitung. *Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung* 2(2):44–47.
- Luhmann, Niklas. 1990. Risiko und Gefahr. In *Soziologische Aufklärung: Konstruktivistische Perspektiven*, Band 5, 131–168. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Nake, Frieder. 2012. Vom lebendigen Wissen und vom Leiden in der Informatik. In *Per Anhalter durch die Turing-Galaxis*, Hrsg. Andrea Knaut, Christian Kühne, Constanze Kurz, Jörg Pohle, Rainer Rehak und Stefan Ullrich, 183–188. Münster: Monsenstein und Vannerdat.
- Nora, Simon, und Alain Minc. 1978. *L'informatisation de la Société*. Rapport. Paris: La Documentation française.
- Podlech, Adalbert. 1972. Verfassungsrechtliche Probleme öffentlicher Informationssysteme. *Datenverarbeitung im Recht* 1:149–169.
- Podlech, Adalbert. 1975. Verfassung und Datenschutz. In *Erfassungsschutz. Der Bürger in der Datenbank: zwischen Planung und Manipulation*, Hrsg. Helmut Krauch, 72–77. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Podlech, Adalbert. 1976a. Aufgaben und Problematik des Datenschutzes. *Datenverarbeitung im Recht* 5: 23–39.
- Podlech, Adalbert. 1976b. Information – Modell – Abbildung – Eine Skizze. In *Informationsrecht und Informationspolitik*, Hrsg. Wilhelm Steinmüller, 21–24. München: Oldenbourg Verlag.
- Podlech, Adalbert. 1982. Individualdatenschutz – Systemdatenschutz. In *Beiträge zum Sozialrecht – Festgabe für Grüner*, Hrsg. Klaus Brückner und Gerhard Dalichau, 451–462. Percha: Verlag R. S. Schulz.
- Pohle, Jörg. 2018. *Datenschutz und Technikgestaltung: Geschichte und Theorie des Datenschutzes aus informatischer Sicht und Folgerungen für die Technikgestaltung*. Dissertation, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin. DOI: 10.18452/19136.
- Rihaczek, Karl. 1980. Datenschutz im Wandel. *Datenschutz und Datensicherung* 4(4):228–231.
- Simitis, Spiros. 1967. *Automation in der Rechtsordnung – Möglichkeiten und Grenzen*. Karlsruhe: Verlag C. F. Müller.
- Steinmüller, Wilhelm. 1971. Rechtspolitische Bemerkungen zum geplanten staatlichen Informationssystem. In *Rechtsphilosophie und Rechtspraxis. Referate auf der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie e.V. in Freiburg i. Br. am 7. Oktober 1970*, Hrsg. Thomas Würtenberger, 81–87. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.
- Steinmüller, Wilhelm. 1974. Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Organisation von Informationszentren. In *Internationale Fachtagung: Informationszentren in Wirtschaft und Verwaltung*, Hrsg. P. Schmitz, 187–205. Berlin: Gesellschaft für Informatik/Springer.
- Steinmüller, Wilhelm. 1975a. Automationsunterstützte Informationssysteme in privaten und öffentlichen Verwaltungen. Bruchstücke einer alternativen Theorie des Datenzeitalters. *Leviathan* 4(3):508–543.
- Steinmüller, Wilhelm. 1975b. Quo vadis, Computer? – Vermutungen über Alternativen künftiger sozio-ökonomischer Entwicklungen. In *Numerierte Bürger*, Hrsg. Gerd E. Hoffmann, Barbara Tietze und Adalbert Podlech, 139–147. Wuppertal: Peter Hammer Verlag.
- Steinmüller, Wilhelm. 1976. Informationsrecht und Informationspolitik. In *Informationsrecht und Informationspolitik*, Hrsg. Wilhelm Steinmüller, 1–20. München: Oldenbourg Verlag.
- Steinmüller, Wilhelm. 1979. Informationstechnologien und gesellschaftliche Macht: Zur Notwendigkeit einer informationspolitischen Gesamtkonzeption. *WSI Mitteilungen* 8:426–436.
- Steinmüller, Wilhelm. 1980. Rationalisation and Modellification: Two Complementary Implications of Information Technologies. In *Information Processing 80*, Hrsg. Simon H. Lavington, 853–861. Amsterdam: North-Holland.

- Steinmüller, Wilhelm. 1981. Die Zweite industrielle Revolution hat eben begonnen – Über die Technisierung der geistigen Arbeit. *Kursbuch* 66:152–188.
- Steinmüller, Wilhelm, Leonhard Ermer und Wolfgang Schimmel. 1978. *Datenschutz bei riskanten Systemen. Eine Konzeption entwickelt am Beispiel eines medizinischen Informationssystems*, Berlin: Springer.
- Steinmüller, Wilhelm, Bernd Lutterbeck, Christoph Mallmann, Uwe Harbort, Gerhard Kolb und Jochen Schneider. 1971. *Grundfragen des Datenschutzes*. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, BT-Drs. VI/3826, Anlage 1.
- Steinmüller, Wilhelm, und Henner Wolter. 1974. Besonderheiten elektronischer Datenverarbeitung. In *Datenbanken und Datenschutz*, Hrsg. Ulrich Dammann, Mark O. Karhausen, Paul J. Müller und Wilhelm Steinmüller, 51–61. Frankfurt am Main: Herder & Herder.
- Süssenguth, Florian, Hrsg. 2015. *Die Gesellschaft der Daten: Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Thaler, Richard H., und Cass R. Sunstein. 2008. *Nudge: Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness*. New Haven & London: Yale University Press.